

**Unterschutzstellung einer Baumreihe, Parzelle Nr. 1102, Objekt Nr. 198 im
Richtplan Natur- und Heimatschutz (NHG)
Eigentümer: Stromeyer AG, Hafenstrasse 50a, 8280 Kreuzlingen**

vom 10. Juni 2014

Sachverhalt

Auf der Parzelle Nr. 1102 an der Hafenstrasse 50 findet sich eine markante Baumreihe mit vier Blutbuchen (*Fagus sylvatica 'atropunicea'*). Die Baumreihe ist im rechtskräftigen Richtplan Natur- und Heimatschutz der Stadt Kreuzlingen als Teil des Schutzobjekts Nr. 198 mit dem Schutzziel der Erhaltung und der Pflege eingetragen. Mit der vorliegenden Schutzverfügung soll dieses erhaltenswerte Objekt nun auch noch grundeigentümergebunden unter Schutz gestellt werden.

Der Grundeigentümerin wurde ein Entwurf u.a. der vorliegend interessierenden Unterschutzstellung zur Vernehmlassung zugestellt. An einer Aussprache mit Vertretern der Grundeigentümerschaft am 16. Juli 2013 konnte man sich darauf verständigen, die im kommunalen Richtplan Natur- und Heimatschutz unter der gleichen Objekt Nummer 198 aufgeführte Baumreihe entlang des Fussweges (Parz. Nr. 2151, bestehend aus Kiefern) nicht unter Schutz nach NHG TG zu stellen. Die Stadt unterstrich gleichzeitig, dass die Baumreihe entlang der Hafenstrasse Schutzwürdigkeit aufweise und sie an einer Unterschutzstellung nach NHG TG festhalte. Die Grundeigentümerschaft (Dr. M. Stromeyer) hielt demgegenüber einen Schutz für nicht gerechtfertigt. Mitte Juli 2013 wurde der Grundeigentümerschaft ein angepasster Entwurf zur Unterschutzstellung zugeschickt.

Mit Schreiben vom 6. September 2013, 7. Oktober 2013 und 7. Februar 2014 bekräftigte die Eigentümerschaft schriftlich ihre Ablehnung der geplanten Unterschutzstellung. Bei den Bäumen handle es sich nicht um wertvolle und damit schützenswerte Naturobjekte. Ausserdem seien die Bäume krank und müssten ersetzt werden. Die Eigentümerschaft verwies dazu u.a. auf einen Bericht des Südkuriers vom 9. Januar 2014 ("Das Leiden der Buchen") und verglich die Buchen auf Parzelle Nr. 1102 mit im Bericht als "stark geschädigt" bezeichneten Bäumen.

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2013 bat die Eigentümerschaft zudem um eine Fällbewilligung für die westlichste der vier Blutbuchen. Der Baum sei vorgeschädigt aufgrund einer Kollision eines Autos. Gerade kürzlich sei "wiederum" ein grosser Ast abgebrochen. Der Baum wurde von der Firma ProForst begutachtet und zur Fällung empfohlen. Die Fällbewilligung durch das Ressort Umwelt wurde am 9. Oktober erteilt und der Baum gefällt. Gemäss Besprechung vom 16. April 2014 wird an diesem Standort wieder eine Blutbuche (*Fagus sylvatica 'atropunicea'*) gepflanzt.

Mit Datum vom 11. Dezember 2013 wurde in Absprache mit der Grundeigentümerschaft für die drei noch vorhandenen Blutbuchen je ein Baumgutachten durch die Firma BaumART in Frauenfeld erstellt. Die Gutachten attestieren allen drei Bäumen eine "nicht problembehaftete" weitere Entwicklung. Trotz gewisser Einschränkungen bezüglich Biomechanik und Schadstellen beurteilen die Gutachter die Bäume als schützenswert. Der Zustand des nord-westlichsten der drei Bäume wird dabei als vergleichsweise am wenigsten gut beurteilt. Für Einzelheiten kann auf diese Gutachten verwiesen werden.

Mit Schreiben vom 9. September 2013 argumentiert die Eigentümerschaft schliesslich, mit dem Gestaltungsplan "Hafen- / Pestalozzistrasse" vom 06. Juli 2006 seien die Bäume "abgesichert" und gegen Eingriffe aufgrund des kantonalen Flurgesetzes geschützt.

Der Stadtrat erwägt

§ 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) verpflichtet die Gemeinden, den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Dazu gehören nach § 2 Abs. 2 NHG TG unter anderem Lebensräume für Tiere und Pflanzen wie Mager- und Trockenwiesen, Feuchtstandorte, Hecken, Bäume und Baumgruppen ausserhalb des Waldareals sowie Obstgärten oder Anlagen von kulturgeschichtlicher Bedeutung samt Ausstattung und Umgebung.

Nach Art. 24 Abs. 1 des Baureglements der Stadt Kreuzlingen (BauR) erlässt der Stadtrat Pläne und Inventare mit Richtplancharakter, in denen die erhaltenswerten Objekte im Sinne von § 2 NHG TG verzeichnet sind. Dieser Verpflichtung ist der Stadtrat mit dem Erlass des Richtplanes Natur- und Heimatschutz vom 22. November 2011 (genehmigt vom Departement für Bau und Umwelt am 06. Juli 2012) nachgekommen. Die eigentümergebundene Unterschutzstellung der in diesen Plänen und Inventaren bezeichneten Objekte ist durch den Stadtrat zu verfügen (Art. 24 Abs. 4 BauR).

Die vorliegend interessierende Baumreihe ist aus folgenden Gründen unter Schutz zu stellen:

- **Ökologie:** Die Baumreihe bietet aufgrund ihrer Grösse einen wertvollen Lebensraum für die einheimische Fauna. Sie bildet einen Trittstein für die ökologische Vernetzung. Zudem beeinflussen die mächtigen Bäume das städtische Mikroklima auf vielfältige Weise sehr positiv.
- **Baumdenkmal:** Es handelt sich um wertvolle Solitärobjekte mit grosser gestalterischer Bedeutung. Die Baumreihe prägt massgeblich das Strassenbegleitgrün sowie das hinterliegende, historische Industriegebäude an der Hafenstrasse 50 (Assekuranz Nr. 39.4.239). Durch den Gestaltungsplan "Hafen- / Pestalozzistrasse" vom 06. Juli 2006 sind die aktuell bestehenden Bäume zwar tatsächlich teils, jedoch nicht ausreichend geschützt.
- **Einstufung im Richtplan NHG, Teil Natur und Landschaft:** Im Richtplan Natur- und Heimatschutz ist die Baumreihe (NHG-Objekt Nr. 198) als wertvoll eingestuft (siehe Ausschnitt NHG-Plan).

Das Gutachten der Firma BaumART vom 11. Dezember 2013 für die drei bestehenden Bäume kommt zum Schluss, dass alle drei schützenswert sind. Für den erheblich vorgeschädigten und schliesslich gefällten vierten (westlichsten) Baum wird ein Ersatz der gleichen Baumart durch den Grundeigentümer gepflanzt.

Zusammenfassend handelt es sich ohne Zweifel um ein schutzwürdiges und damit erhaltenswertes Objekt im Sinne der erwähnten Bestimmungen, so dass der für die vier Blutbuchen (NHG-Objekt Nr. 198) notwendige Schutz nun auch noch grundeigentümerverbindlich zu erlassen ist.

Beiträge an den Erhalt und die Pflege der Baumreihe werden - soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind - nach dem Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekt der Stadt Kreuzlingen ausgerichtet.

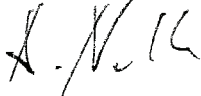
Der Stadtrat beschliesst

1. Die Baumreihe (NHG-Objekt Nr. 198) auf der Parzelle Nr. 1102 wird gemäss Situationsplan 1:500, welcher integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, unter Schutz gestellt.
2. Der jeweilige Eigentümer der Parzelle Nr. 1102 hat die geschützte Baumreihe zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe im Wurzel- und Kronenbereich bedürfen einer Bewilligung der Stadt Kreuzlingen, wobei Unterhalt und Pflege im üblichen Rahmen hiervon ausgenommen sind. Beim Absterben eines Baumes besteht eine Ersatzpflicht am Standort des abgestorbenen Baumes.
3. Für den Erhalt und die Pflege der Baumreihe werden – soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind – Beiträge gemäss Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekte der Stadt Kreuzlingen vom 17. November 2011 ausgerichtet.
4. Dieser Beschluss ist nach Eintritt der Rechtskraft gemäss § 23 NHG im Grundbuch anzumerken.
5. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.
6. **Mitteilung an**
 - Stromeier AG, Hafenstrasse 50a, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
 - Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld (A-Post Plus)
 - Thurgauische Naturforschende Gesellschaft, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus)
 - Verein für Pilzkunde Thurgau, Präsident, Renato Righes, Zollstrasse 56, 8212 Neuhausen am Rheinfall (A-Post Plus)
 - Pro Natura Thurgau, Geschäftsstelle, Hofplatz 2, 9220 Bischofszell (A-Post Plus)
 - Thurgauer Vogelschutz, Andreas Bohren, Geschäftsstelle, Oberdorfstrasse 13, 8536 Hüttwilen (A-Post Plus)

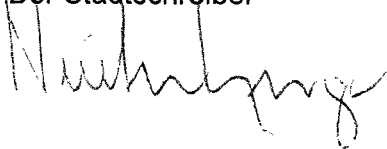
- WWF Sektion Bodensee/Thurgau, Regionalstelle, Bahnhofstrasse 4, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude 8510 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
- Bauverwaltung

Für die Richtigkeit

Stadtrat Kreuzlingen
Der Stadtmann



Der Stadtschreiber



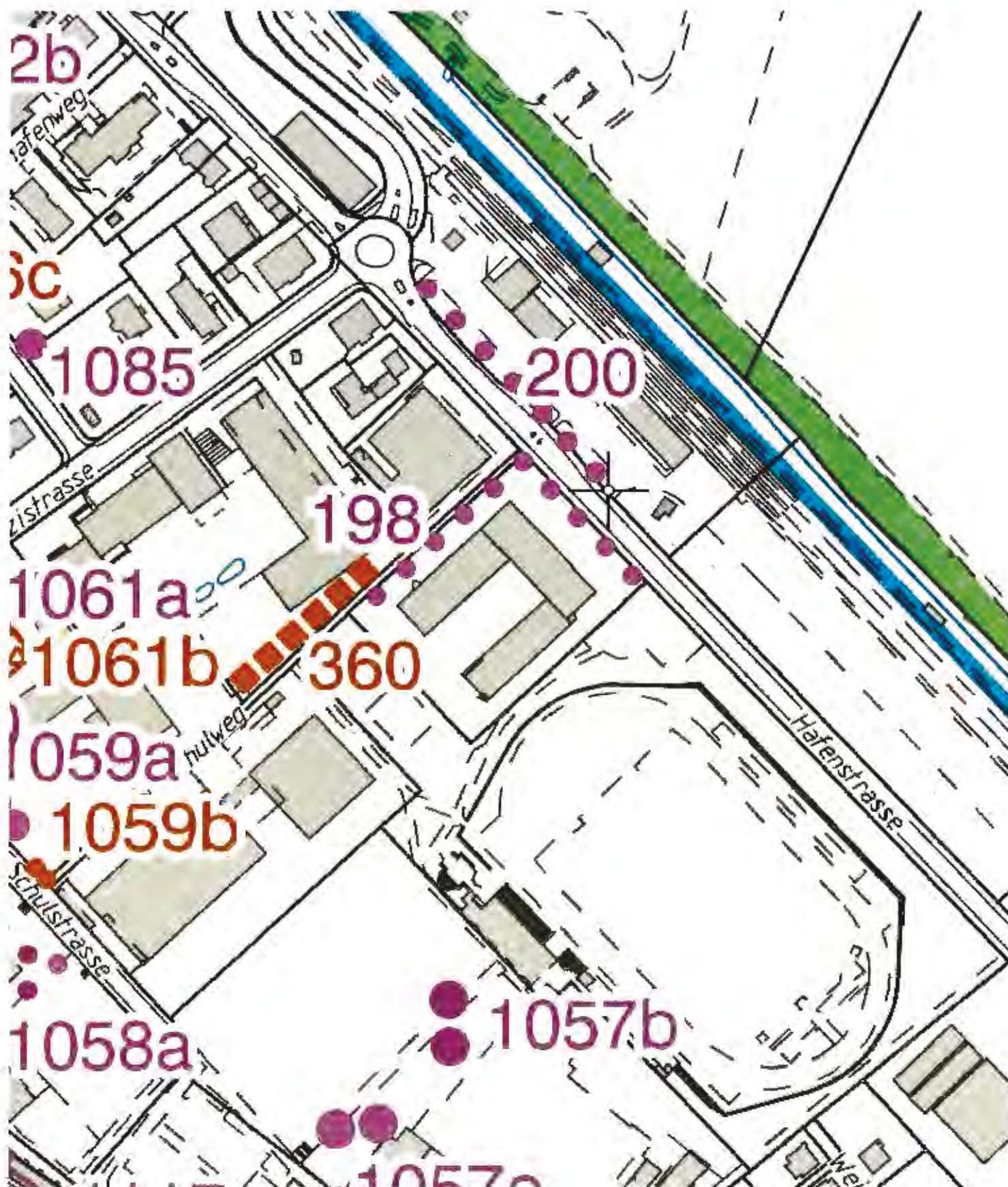
Beilagen für Verfügungsadressat

- Ausschnitt NHG-Plan
- Situationsplan 1:500
- 3 Stk. Baumgutachten vom 11. Dezember 2013 (Fa. BaumART, 8500 Frauenfeld)

Versand am: 16. JUNI 2014

Beilage I Unterschutzstellungsverfügung

Ausschnitt Richtplan Natur- und Heimatschutz, Teil Natur und Landschaft (Genehmigung DBU vom 06.07.2012)



Legende:

Richtplaninhalte

wertvoll	erhaltens- würdig	
		Baumbestand, Einzelbaum
		Baumreihe
		Hecke, Gehölz
		Hochstammobstgarten
		extensives Grünland
		Pioniervegetation
		Ufervegetation, Feuchtstandort
		historischer Garten, Parkanlage
		Geltungsbereich Richtplan Seeburgareal (wird im Richtplan Seeburgareal behandelt)

Grundinformationen

gemäss Zonenplan 2000

	Baugebiet (ohne Freihaltezone)
	Freihaltezone
	Naturschutzzone
	Landschaftsschutzzone überlagernd
	Wald
	Gewässer